



Windenergie vor dem Umbruch – neue planungsrechtliche Rahmenbedingungen

Gemeinde Möhnesee – 8. September 2022



- WEA sind bauplanungsrechtlich im Außenbereich der Gemeinden privilegiert, § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB
- WEA sind – wenn im Einzelfall keine besonderen Hindernisse bestehen – überall im Außenbereich zulässig
- Regionalräte (Ebene d. Regierungsbezirke + RVR) und Gemeinden können bestimmte Flächen im Regionalplan/Flächennutzungsplan (FNP) für Nutzung der Windenergie ausweisen (sog. Konzentrationszonenplanung), § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB
- Konzentrationszonenplanungen haben Ausschlusswirkung; außerhalb der Zonen sind WEA unzulässig
- Planung muss der Windenergie „substantiell Raum geben“



- In NRW Konzentrationszonenplanungen nur auf der Ebene der Kommunen
- 427 Kommunen in NRW
- Keine gesetzliche Planungspflicht – zahlreiche Kommunen haben vom Planungsrecht Gebrauch gemacht
- Folge war eine Vielzahl von Planungen auf Gemeindeebene, entsprechend viele Genehmigungsverfahren bei den Bezirksregierungen **und viele Rechtstreitigkeiten**



- Planverfahren sind wegen ihres räumlichen Umgriffs (gesamter Außenbereich) und wegen ihrer hohen Komplexität (ungeschriebene, von den OVG immer tiefer ausdifferenzierte Anforderungen an die Ermittlungstiefe und die Abwägung) sehr kompliziert
- Windenergie polarisiert in Politik und Bevölkerung
- Klimaschutz wird abstrakt bejaht, doch WEA vor der eigenen Haustür müssen nicht sein
- Konzentrationszonenplanungen sind häufig Abwehrplanungen und der Versuch, das zwingend Notwendige auszuloten



- 🌊 Ukraine-Krieg führt auf WEA als notwendiger Pfeiler der **Versorgungssicherheit**
- 🌊 Aspekt der Versorgungssicherheit führt zu einer Mentalitätswende in der Bevölkerung und der Politik – ihr werden im öffentlichen Diskurs andere Aspekte untergeordnet



- Koalitionsvertrag der Ampel (Herbst 2021)
- Osterpaket der Bundesregierung mit Einfügung eines § 2 EEG 2023 (Mai 2022) – „WEA liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit“ – „vorrangiger Belang bei Schutzgüterabwägungen“
- Wind-an-Land-Gesetz (WaLG) der Bundesregierung (Juni 2022)
- Änderung des BNatSchG und des BImSchG (Juni 2022)
- Koalitionsvertrag von CDU und GRÜNEN NRW (Juni 2022)



- Windflächenbedarfsgesetz (WindBG) – 2-%-Ziel
- Jedes Bundesland stellt gestaffelt Flächen für die Windenergie zur Verfügung, **NRW bis 2027 1,1 % und bis 2032 1,8 % (Flächenbeitragswert)**
- Wird das Ziel erreicht, erlischt die gesetzliche Privilegierung der WEA
- Wird das Ziel nicht erreicht, sind WEA im gesamten Außenbereich privilegiert
- Flächen werden durch die Raumordnung (Landesentwicklungsplan - LEP NRW) vorgegeben und durch Regionalpläne, evtl. auch FNP, umgesetzt








- Feststellung und öffentliche Bekanntmachung des jeweiligen Planungsträgers (bzw. der Behörde, die den Plan zu genehmigen hat), dass er „sein“ Ziel erreicht hat
- Zielerreichung ist dynamisch, etwa bei erfolgreichen Normenkontrollen
- Altpläne gelten fort, bis der Flächenbeitragswert festgestellt ist, längstens bis Ende 2027 = Altplanungen werden nach einer Übergangsfrist kraft Gesetzes unwirksam
- Ergänzungen im BNatSchG und im BImSchG



- „1.000 neue WEA in 5 Jahren“
- Umsetzung des WaLG allein durch Raumordnung
- Teilplan LEP „Windenergie“ – jede Planungsregion in NRW (Detmold, Düsseldorf, Arnsberg, Münster, Köln, RVR) erhält ein Flächenziel
- Regionalpläne setzen ihr jeweiliges Flächenziel durch Vorranggebiete „Windenergie“ zeichnerisch und textlich um
- **Kommunen sind damit an WEA-Planungen nicht mehr beteiligt**
- **Paradigmenwechsel von der Ausschlussplanung zur Positivplanung**



Begleitende Instrumente:

-  Zuständigkeit für Genehmigungen wechselt von den Kreisen und kreisfreien Städten zu den Bezirksregierungen
-  Personelle Aufstockung des OVG Münster
-  Erlass zum LEP im Herbst 2022: Freigabe von Kalamitätsflächen und beschädigten Forstflächen, Standorte in GI und GE, entlang Infrastrukturtrassen, Kombination mit PV-Flächen
-  Streichung des LEP-Abstandes von 1.500 m zu WA und WR (Raumordnungsgrundsatz)
-  Abschaffung des pauschalen Mindestabstandes von 1.000 m

Ihr Ansprechpartner



Thomas Tyczewski



+49 251 9179988-453



+49 251 9179988-3011



tyczewski@wolter-hoppenberg.de

Hamm | Berlin | Köln | Münster | Osnabrück